



Unbefugtes Feilbieten von Taschenuhren und Schmuckwaren an öffentlichen Orten

Bekanntlich dürfen nach § 56 der Gewerbeordnung Gold- und Silberwaren sowie Taschenuhren und Schmuckwaren nicht im Umherziehen angekauft oder feilgeboten werden. Wie sich aus § 42a der Gewerbeordnung ergibt, dürfen Gegenstände, welche vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden.

Wegen Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen hatte sich B. aus Berlin-Spandau vor den Strafgerichten zu verantworten, weil er Taschenuhren und Schmuckwaren, die er auf Auktionen erworben hatte, Personen in einem als Treffpunkt von Händlern bekannten Lokal oder in ihren Wohnungen zum Kauf angeboten hatte. Das Amtsgericht erkannte gegen B. auf eine Geldstrafe von 100 RM. Bei der Strafzumessung komme in Betracht, daß B. wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits früher bestraft worden sei. Es liege Feilbieten im Umherziehen und an öffentlichen Orten vor.

Nr. 24. 1937 · Die Uhrmacher-Woche 291